

01. September 2023

Rechtliche Klarstellung zum Umgang mit Abschlussarbeiten

Eine große Anzahl der Abschlussarbeiten von Studierenden der HTWG Konstanz wird in Kooperation mit Industrieunternehmen durchgeführt. Die Durchführung der Abschlussarbeiten selbst ist in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

Die Urheberrechte der Arbeit liegen bei der*dem jeweiligen Studierenden. Diese*r kann die Rechte an die Firma abtreten, in der oder mit der die Arbeit durchgeführt und angefertigt wurde. Die betreuende Firma kann eine besondere Kennzeichnung „vertraulich“ veranlassen.

Für die Bewertung der Prüfungsleistung ist der*dem prüfenden Betreuer*in mindestens als Abschluss ein Exemplar der Abschlussarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit wird wie alle Prüfungsunterlagen mindestens 5 Jahre aufbewahrt. In dieser Zeit kann die Arbeit durch Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen ihrer Dienstaufgaben eingesehen werden. Die Exemplare der Abschlussarbeiten werden bei der*dem betreuenden Professor*in, bei der*dem Studiendekan*in oder in geschützten Bereichen (analoge oder digitale Archive) der Hochschule aufbewahrt.

Der Titel der Arbeit wird auf dem Zeugnis der*des Absolventen*in abgedruckt. Ansonsten erfolgt keine Veröffentlichung der Arbeit (auch nicht abschnittsweise) weder durch die*den Betreuer*in noch durch Hochschule. Da die Rechte an der Arbeit zunächst bei der*dem Autor*in selbst liegen, kann eine Veröffentlichung der Arbeit zum Beispiel auch durch Ausstellen in der Bibliothek nur durch die*den Studierende*n oder nach deren*dessen entsprechender Zustimmung erfolgen.

Falls von Seite der Hochschule oder der*des betreuenden Professors*in Interesse besteht, grundsätzliche Zusammenhänge zur Arbeit oder Details im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verwenden, muss dieser bei einer*einem vom Industrieunternehmen zu benennenden Verantwortlichen bzw. bei der*dem Absolventen*in um entsprechende Freigabe nachfragen.

Alle Mitglieder der Hochschule werden bei der Behandlung der vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwenden. Haftungsansprüche oder Schadenersatzansprüche können nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden.

Prof. Dr. Sabine Rein

Präsidentin